

3. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Stromversorgung (08/GE 9/128)

Eintreten

Präsidentin: Den Kommissionsbericht zu diesem Geschäft haben Sie vorgängig erhalten. Für die Tribünenbesucher liegen Kopien auf.

(Schriftliche, nicht vorgelesene Ausführungen)

Zusammensetzung der Kommission: Matthias Müller, Gachnang (Präsident); Andreas Binswanger, Tägerwil; David Blatter, Kreuzlingen; Kurt Engel, Schlatt; Bruno Etter, Neukirch (Egnach); Armin Eugster, Bürglen; Toni Kappeler, Münchwilen; Roland Kuttruff, Tobel; Christof Stutz, Weinfelden; Andreas Zuber, Märstetten; Dr. Bernhard Wälti, Freidorf.

Vertreter des Departementes: Regierungsrat Dr. Kaspar Schläpfer, Chef DIV; Andreas Keller, Generalsekretär DIV; Christina Angst, lic. iur., Rechtsdienst DIV (Protokollführung).

Die Kommission zur Vorberatung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Stromversorgung behandelte die Vorlage in drei Sitzungen und dankt den Vertretern des Departementes für Inneres und Volkswirtschaft (DIV) für die Begleitung der Verhandlungen.

Die vorberatende Kommission hat

- einstimmig Eintreten auf die Vorlage beschlossen;
- der Vorlage mit 10:1 Stimmen zugestimmt.

Beim vorliegenden Gesetz handelt es sich um ein Einführungsgesetz, also um eine kantonale Umsetzung der Bundesvorgaben im StromVG. Kernpunkt des StromVG ist die Gewährleistung einer sicheren Elektrizitätsversorgung und eines wettbewerbsorientierten Elektrizitätsmarktes. Es geht dabei fast ausschliesslich um den Bereich der Netze.

Der Entwurf des Regierungsrates beschränkt sich daher auf das Minimum und will nur das regeln, was unbedingt nötig ist. Verschiedene Punkte sind in der Bundesgesetzgebung abschliessend normiert, so die Aufgaben der Netzbetreiber, die Massnahmen bei Energieknappheit, die Entflechtung innerhalb der Werke (Unbundling), der Netzzugang, die Netznutzung, das Netznutzungsentgelt und die anrechenbaren Kosten. In diesen Bereichen besteht keine kantonale Regelungskompetenz. Die Aufgabe der Netzzuweisung zum Beispiel wurde aber den Kantonen übertragen (Art. 5 StromVG). Dabei hat sich der Regierungsrat an den bestehenden Verhältnissen orientiert.

Einige Anträge, die auch umweltpolitische Aspekte und technische Vorgaben einfügen wollten, wurden daher abgelehnt, obschon sie zum Teil durchaus auf Sympathie sties- sen.

Eintreten war unbestritten. In der Diskussion wurden bereits Anträge angekündigt. Dabei standen sich grundsätzlich zwei Ansichten gegenüber: Auf der einen Seite wurde auf den in der regierungsrätlichen Botschaft enthaltenen Grundsatz "kein Wettbewerb im Netz, aber Wettbewerb im Energiehandel" hingewiesen, andererseits wurde von verpasster Chance gesprochen, wenn nicht noch Aspekte einer nachhaltigen Energiepolitik eingebaut werden.

Präsidentin: Das Wort hat zuerst der Präsident der vorberatenden Kommission für seine einleitenden Bemerkungen zum Eintreten.

Kommissionspräsident **Matthias Müller**, EVP/EDU: Ergänzend zum Bericht möchte ich Folgendes festhalten: 1. Die Spezialkommission war in zweierlei Hinsicht etwas Besonderes: Einerseits war es die erste Kommission, in der unsere Fraktion aufgrund des Verteilschlüssels das Präsidium stellen durfte, andererseits handelte es sich leider um eine reine Männerkommission, woraus ich schliessen muss, dass die Männer offenbar eher unter Strom stehen als die Damen. 2. Ich erlaube mir vorab den Hinweis, dass es beim vorliegenden Gesetz um den kantonalen Vollzug des Bundesgesetzes über die Stromversorgung inklusive der Stromverordnung geht. Dessen Zweckartikel (Art. 1 StromVG) lautet wie folgt: "Dieses Gesetz bezweckt, die Voraussetzungen für eine sichere Elektrizitätsversorgung sowie für einen wettbewerbsorientierten Elektrizitätsmarkt zu schaffen." Und in Absatz 2 heisst es: "Es soll ausserdem die Rahmenbedingungen festlegen für: a. eine zuverlässige und nachhaltige Versorgung mit Elektrizität in allen Landesteilen; b. die Erhaltung und Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Elektrizitätswirtschaft." Der Geltungsbereich ist in Art. 2 Absatz 1 wie folgt umschrieben: "Dieses Gesetz gilt für Elektrizitätsnetze, die mit 50 Hz Wechselstrom betrieben werden." Es geht also vorliegend um die Versorgungssicherheit und um das Stromnetz, nicht aber um das Produkt, das durch dieses Netz transportiert wird, wie ich es im Bericht bereits erläutert habe.

Dr. Wälti, SP: Die Fraktion der SP ist einstimmig für Eintreten. Dass der Strom fliesst, ist für alle selbstverständlich geworden. Fällt er einmal aus, auch nur für kurze Zeit, murren alle auf. Bis der Strom aus der Steckdose kommt, hat er einen langen und komplizierten Weg hinter sich. Die Wenigsten wissen Bescheid darüber, Hauptsache ist, dass er fliesst. Hinter der komplexen Materie und den schwerfälligen Strukturen stehen der Bund, die ElCom, die Swissgrid, die verschiedenen Stromerzeuger, die Kantone mit ihren Elektrizitätswerken und schliesslich der Endverbraucher. Das vorliegende Einführungsgesetz ist ein wichtiges Gesetz, da die Strommarktöffnung Realität ist und es einiges zu regeln gibt, damit der Endverbraucher kostengünstig versorgt werden kann. Mit dem Einführungsgesetz haben wir die Chance, nicht nur Bundesvorgaben zu übernehmen, sondern sie aktiv und wirkungsvoll an den Kanton Thurgau anzupassen. Leider ist

dies in der vorberatenden Kommission grösstenteils nicht geschehen. Zu sehr ist man den Partikularinteressen der Gemeindeammänner und Stromvertreter gefolgt und hat diese durchgesetzt. Der Konsument, den es eigentlich zu vertreten galt, stand im Hintergrund. Kernpunkt aus Sicht der SP-Fraktion ist § 4 Absatz 2, wonach die Zuteilung des Netzgebietes jedes Netzbetreibers mit einem Leistungsauftrag verbunden werden kann. Die Kann-Formulierung ist einmal mehr störend, weshalb ich in der Detailberatung einen entsprechenden Antrag stellen werde.

Kuttruff, CVP/GLP: Ein Bundesgesetz setzt uns unter Strom. Bisher hatte ich damit vor allem im Zusammenhang mit den Technischen Werken meiner Gemeinde zu tun, als uns die Strommarktöffnung monatelang beschäftigte und der Bund nicht so recht wusste, was er wollte. Inzwischen haben wir auch kantonal reagiert und beraten heute das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Stromversorgung. Das Thema lässt die Herzen aller Stromverteiler höher schlagen, für einmal aber nicht aus Freude, sondern aus Ärger darüber, dass die Strompreise steigen und steigen. Daran werden auch Anträge nichts ändern, die verlangen, dass die Freileitungen in die Erde verlegt werden. Sorgen wir stattdessen mit dem vorliegenden einfachen Gesetz für die notwendigen Regelungen auf kantonaler Ebene. Ziel ist es, die Versorgung langfristig zu sichern und wo immer möglich Parallelleitungen zu verhindern. Die meisten Bereiche sind bereits im Bundesgesetz geregelt. Einzig die Abgaben an die Gemeinwesen, die so genannten Konzessionen und die Netzzuweisungen, sind nicht abschliessend geregelt. Als Leiter eines kommunalen Stromverteilers konnte ich in der Kommission Fragen einbringen und Antworten erhalten. Von der von der vorberatenden Kommission leicht angepassten Gesetzesfassung bin ich heute überzeugt. Über einzelne Anträge ist in der Kommission sowie auch in der Fraktion ausführlich diskutiert worden. In der Fraktion sprach sich jeweils eine grössere oder kleinere Mehrheit für die Kommissionsfassung aus. Ohne Diskussion hat die Fraktion für Eintreten gestimmt. Ich bitte Sie, auf die Vorlage einzutreten und der Kommissionsfassung zuzustimmen.

Etter, FDP: Die FDP-Fraktion ist einstimmig für Eintreten und unterstützt damit diese Vorlage. Aufgrund des internationalen Druckes im Zusammenhang mit der Liberalisierung des Strommarktes hat der Bund das Elektrizitätsmarktgesetz erlassen. Heute sind nicht alle glücklich mit diesem Gesetz. Mit der Liberalisierung haben wir uns einen riesigen administrativen Aufwand aufgeladen. Wir müssen uns über höhere Strompreise und über die Änderung von Gesetzen unterhalten, anstatt uns, wie versprochen, über günstigere Preise freuen zu können. Vertreter der Stromproduzenten und Stromverteiler sprechen von höheren Preisen, weil es der Markt verlange und auch zulasse. Dies wiederum wird vom Preisüberwacher zu Recht kritisiert. Die Kantone sind nun daran, das Bundesrecht umzusetzen. Im Thurgau haben wir eine spezielle Situation mit mehr Marktteilnehmern als sonst üblich. Dies wird immer wieder kritisiert, obwohl sie zum grossen Teil si-

chere Netze und günstige Strompreise haben. So soll künftig pro Gemeinde noch ein Werk angestrebt werden. Es ist nicht zwingend ein Nachteil, wenn eine Gemeinde über mehr als einen Netzbetreiber verfügt, sofern die Netzbetreiber ihre Aufgabe vor allem im administrativen Bereich erfüllen können und durch die Vorstände und ihre Berater gut geführt sind. Die Netzzusammenschlüsse sollen meines Erachtens vor allem auf freiwilliger Basis vollzogen werden. Dies wird auch geschehen, da die kleinen Versorgungsunternehmen den administrativen Aufwand nicht mehr bewältigen können. Zu den schon in der vorberatenden Kommission diskutierten und auch heute angekündigten Anträgen: Leistungsaufträge, die über die Versorgungspflicht hinausgehen, würden die Netze und den Handel vermischen, wenn sie ökologischer Natur sind. Die Netzbetreiber haben keinen Einfluss darauf, welchen Strom sie durchleiten. Freileitungen sind keine Schönheiten in der Landschaft, höchstens für uns Elektriker und die fliegenden Lebewesen, die sie zum Ausruhen benützen. Etwas vom wichtigsten sind heute sichere Netze und kurze Unterbrechungen im Störfall. Unsere Netze sind in den letzten Jahren sicherer geworden, da immer mehr Freileitungen verkabelt werden. Dies geschieht auch, ohne dass es gesetzlich vorgeschrieben wird. Bei der Netzzuteilung richtet man sich nach den bestehenden Verhältnissen. Die Ergänzung, welche die vorberatende Kommission in § 4 Absatz 2 eingefügt hat, dass die betroffenen Gemeinden angehört werden, hat sicher dort Vorteile, wo Netzbetreiber heute schon gemeindeübergreifende Stromlieferanten sind. Ich bitte Sie, das Gesetz so offen und liberal wie möglich zu belassen und unnötige Regulierungen zu vermeiden.

Blatter, SVP: Das Einführungsgesetz ist im Wesentlichen eine Umsetzung des Bundesgesetzes, worin in Art. 5 Absatz 1 festgehalten wird, dass die Kantone die Netzgebiete der auf ihrem Gebiet tätigen Netzbetreiber bezeichnen. Diese Zuteilung kann, wie auch erwähnt, mit einem Leistungsauftrag verbunden werden, ist aber aktuell nicht vorgesehen und entspricht auch nicht dem Wunsch unserer Fraktion. Ebenfalls muss die Zuteilung diskriminierungsfrei erfolgen. Ein wichtiges Anliegen bei der Gesetzgebung war auch, das Problem von Parallelleitungen zu lösen. Aufgrund des diskriminierungsfreien Zuganges auf die Netze können Parallelleitungen verboten werden. In der Botschaft wird der Grundsatz "kein Wettbewerb im Netz, aber Wettbewerb im Energiehandel" hervorgehoben, den wir auch entsprechend unterstützen können. Das neue Gesetz soll nicht für Massnahmen in der Energieeffizienz herhalten, wie mehrfach auch in der Vorberatung gefordert wurde. Dafür dient das Energiegesetz, worin nötigenfalls Anpassungen vorgenommen werden müssten. Die Vorlage ist bei uns unbestritten. Die Rolle der EKT AG wirft einzelne Fragen auf, zum Beispiel was die Direktversorgung von Endverbrauchern durch die EKT AG anbelangt. Aufgrund der aussergewöhnlichen Struktur dieser Endkunden ist unsere Fraktion der Auffassung, dass mit Ausnahme dieser derzeit wenigen Einzelfälle in Zukunft davon abgesehen werden sollte. Die Fraktion unterstützt ebenfalls die Kommissionsforderung, dass die Zuteilung des Netzgebietes unter Einbezug der

Gemeinden vorzunehmen ist. Bereits im Vorfeld angekündigte Anträge im Bereich des Leistungsauftrages sowie die Erdverlegung von Freileitungen können nicht unterstützt werden. Dort, wo es möglich ist, werden heute schon Freileitungen erdverlegt, und dies ohne Zwang. Zur Diskussion stand auch § 13, der mit dem Passus ergänzt wurde, dass bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Anschlusspflicht, den Anschlussbedingungen und dem Tarifelement Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen das Departement entscheidet. Mit dieser von der Kommissionsmehrheit vorgeschlagenen Änderung greift der Kanton in die Gemeindeautonomie ein, weshalb wir in der Detailberatung einen Änderungsantrag stellen werden. Die SVP-Fraktion unterstützt das vorliegende Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Stromversorgung.

Dr. Beerli, EVP/EDU: Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Stromversorgung könnte gewissermassen als reine Routinearbeit angeschaut werden. Dem Kanton obliegt relativ wenig zur Regelung. Trotzdem enthält es Punkte, die eine gewisse Bedeutung haben. Für uns ist dies die Angelegenheit mit den Parallelleitungen, die jetzt eine Regelung erfahren soll. Es ist richtig, dass Netzgebiete klar zugeteilt werden und es in einem Netzgebiet nicht verschiedene Netzbetreiber geben darf, die mehrere unsinnige parallele Leitungen bauen und betreiben. Die EVP/EDU-Fraktion ist einstimmig für Eintreten.

Kappeler, GP: Die Grüne Fraktion ist für Eintreten. Wir hätten uns allerdings etwas mehr Fleisch am Knochen gewünscht als eine reine Anschlussgesetzgebung an das Bundesgesetz über die Stromversorgung. Wir finden es wie Kantonsrat Dr. Bernhard Wälti richtig und notwendig, dass die Zuteilung der Netzgebiete mit einem Leistungsauftrag verbunden wird. Zur Thematik Erdkabel versus Freileitungen werden wir in der Detailberatung einen Antrag stellen.

Regierungsrat **Dr. Schläpfer:** Ich danke Ihnen für die gute Aufnahme des Gesetzes und vor allem auch der vorberatenden Kommission für die gründliche Befassung mit der Materie. Im Thurgau haben wir eine sichere, solidarische, gute und sehr preisgünstige Stromversorgung. Der einzige Grund, weshalb wir überhaupt ein neues Gesetz brauchen, ist, dass es ein neues Bundesgesetz gegeben hat, das einen kantonalen Vollzug in Form eines Gesetzes erfordert. Dem Auftrag entsprechend beschränkt sich das kantonale Einführungsgesetz auf die Umsetzung dessen, was vom Bund her notwendig ist. Unserer Auffassung nach ist das Gesetz nicht der richtige Platz für Energiepolitik. Insbesondere wollen wir mit ihm auch die Gemeindeautonomie nicht einschränken. Wir wollen eine saubere Regelung der Zuständigkeiten und sicherstellen, dass jeder Einwohner und jede Einwohnerin im Kanton Thurgau an die Elektrizitätsversorgung angeschlossen ist und auch in Zukunft bleibt. Wir wollen, dass möglichst keine Parallelleitungen entstehen und die Stromversorgung im Thurgau weiterhin sicher, preisgünstig und solidarisch er-

folgt. Ich bin überzeugt davon, dass wir diese Ziele mit dem vorliegenden Gesetz erreichen. Es ist sehr verständlich formuliert, rechtlich sauber, inhaltlich genügend und auch erfreulich kurz. Die Vernehmlassung auf unseren Entwurf ergab ein positives Echo, so dass wir Ihnen eine weitgehend unveränderte Vorlage unterbreiten konnten. Mit den Änderungen, welche die vorbereitende Kommission vorgenommen hat, kann der Regierungsrat gut leben. Ich bitte Sie, auf die Vorlage einzutreten.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Eintreten ist unbestritten und somit beschlossen.

1. Lesung (Fassung der vorbereitenden Kommission siehe Anhang zum Protokoll)
(Fassung nach 1. Lesung siehe Anhang zum Protokoll)

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 2

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 3

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Bei der Diskussion dieser Bestimmung kam auch die Rolle der EKT AG als Direktversorgerin von Endverbrauchern zur Sprache. Gemäss Auskunft des Regierungsrates beliefert die EKT AG lediglich in wenigen Einzelfällen Endkunden direkt, nämlich:

- Spitäler und Gutsbetrieb Münsterlingen
- Arenenberg (BBZ und Museum)
- St. Katharinental (Übergabe an Diessenhofen steht bevor)
- Bommeli Holz AG, Mannenmühle, Hugelshofen
- zwei Wohnhäuser direkt beim Unterwerk Ifwil
- Gemeinde Uttwil
- Gebiet der ehemaligen Elektra Olmerswil

Diskussion - **nicht benützt.**

II. Netzgebiete

§ 4

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Absatz 2: Hierzu wurde ein Antrag gestellt, die Zuteilung zwingend mit einem Leistungsauftrag zu verbinden und dessen Inhalt in einem neuen Absatz 3 zu umschreiben.

Dieser Antrag wurde mit 7:2 Stimmen bei 1 Enthaltung abgelehnt, weil die Formulierung

im vorliegenden Gesetz dem Art. 5 StromVG entspricht und die kantonale Gesetzgebung eigentlich nur noch die Zuständigkeit zu regeln hat.

Die Kommission war ferner einstimmig der Auffassung, die Zuteilung des Netzgebietes sei mit Einbezug der Gemeinden vorzunehmen, weshalb das Departement die betroffenen Gemeinden anzuhören hat.

Absatz 3: Es geht nur um die Zuteilung der Netzebenen 5 und 7 (Mittel- und Niederspannungsnetze), an welche Endverbraucher angeschlossen sind.

Dr. Wälti, SP: Wie im Eintreten angekündigt, **beantrage** ich, § 4 Absatz 2 wie folgt zu formulieren: "Nach Anhörung der betroffenen Gemeinden bezeichnet das Departement das Netzgebiet jedes Netzbetreibers und verbindet die Zuteilung mit einem Leistungsauftrag." Zudem **beantrage** ich, einen neuen Absatz 3 mit folgendem Wortlaut einzufügen: "Der Leistungsauftrag orientiert sich am Ziel, eine sichere, ökonomische und ökologische Energieversorgung zu gewährleisten. Er umschreibt die Unterhalts- und Betriebsverpflichtungen, die Dienstleistungen und eine energieeffizienzfördernde Tarifgestaltung. Er setzt fest, dass der Anteil des erneuerbar und umweltverträglich produzierenden Stroms bis 2020 auf 50 % erhöht wird." Der jetzige Absatz 3 würde damit zu Absatz 4. Ich verzichte darauf, alle Gefahren und Nachteile der etlichen Energieträger gebetsmühlenartig herunterzulesen, und ebenso, die bestechenden Vorteile der erneuerbaren Energien aufzuzählen. Sie werden seit Jahren in diesem Rat behandelt und sind hinreichend bekannt. Es ändert aber nichts an der Tatsache, dass wir weitere Schritte tun müssen, um das Klimaproblem, die CO₂-Emissionen, in den Griff zu bekommen. Sie hören täglich aktuell aus Kopenhagen, dass es mit den Massnahmen sehr harzig vorangeht. Machen wir etwas im Thurgau. Keiner wird aber freiwillig etwas tun, wenn eine Kann-Formulierung im Gesetz steht. Das ist mit Aufwand und Kosten verbunden, die aber sehr lohnend sind. Es ist mir bewusst, dass dadurch der Strom verteuert wird. Wir haben aber zu lange von einem zu billigen Strom gelebt. Wir sind es unseren nachfolgenden Generationen schuldig, die Sache nun anzupacken. Jene Generationen werden uns kaum die Kosten zum Vorwurf machen, wenn die Umwelt wieder gesünder und das Leben lebenswerter geworden ist. Mit einem verpflichtenden Leistungsauftrag soll die Grundversorgung gestärkt werden. Damit können dem Netzbetreiber vor allem spezielle Leistungen auferlegt werden, insbesondere die Förderung erneuerbarer Energien und die Steigerung der Effizienz. Die Leistungen werden im zugewiesenen Gebiet erbracht. Ein Leistungsauftrag müsste beinhalten, dass Energietarife vorliegen, die das Energiesparen attraktiv machen, zertifizierter Ökostrom angeboten wird und Kunden im Umgang mit Energie gezielt beraten werden. Das fehlt heute in vielen Gemeinden und wird kaum oder nur vereinzelt von einem der 114 Elektrizitätswerke angeboten. Hat ein Netzbetreiber aber diesen Leistungsauftrag, muss sein Ziel die nachhaltige Energiebeschaffung und die Steigerung der Effizienz sein. Der Netzbetreiber bietet dem Endverbraucher geeignete Dienstleistungen an und unterstützt Produkte, welche die Förderung von erneuerbaren Energien wie So-

larstrom oder Wärmepumpen bezwecken. Es ist ein ehrgeiziges Ziel, den Anteil des erneuerbaren und umweltverträglich produzierten Stroms bis 2020 auf 50 % zu erhöhen. Das Förderprogramm, das im Kanton läuft, beweist aber deutlich genug, dass dies machbar ist. Ebenfalls aktuell ist, dass im Thurgau für die Zwillingsinitiativen Unterschriften gesammelt werden. Die Unterschriftensammlung läuft sehr gut, die Bevölkerung fühlt sich angesprochen. Es ist von hohem volkswirtschaftlichem und umweltpolitischem Interesse, den Anteil der einheimischen, erneuerbar produzierten Energie zu erhöhen. Die Wertschöpfung bleibt hier, die Auslandabhängigkeit wird verringert, eine dezentrale und damit sichere Energieversorgung ist garantiert. Ich bin überzeugt davon, dass verbindliche Leistungsaufträge kommen werden. Eine erste Gemeinde im Thurgau ist daran, einen Leistungsauftrag zu erarbeiten. Grössere Ortschaften in der Schweiz wie die Stadt Chur verfügen bereits über einen solchen und richten ihre Strompolitik danach aus. Ich habe den Leistungsauftrag, der sehr geeignet und wertvoll ist, zugestellt erhalten. Schaffen wir also die Verbindlichkeit im Gesetzestext, so dass der Leistungsauftrag beschleunigt umgesetzt werden kann. Wir müssen dies dringend tun. Machen Sie nicht mir, sondern viel mehr unserer Umwelt ein Weihnachtsgeschenk. Besten Dank für die Unterstützung.

Dr. Munz, FDP: Ich bitte Sie, den Antrag Wälti abzulehnen. Er ist gut gemeint, passt aber nicht zusammen. Es geht um das Stromversorgungsgesetz des Bundes und um eine Einführungsgesetzgebung. Das, was Kantonsrat Dr. Wälti als neuen Absatz 3 beantragt, ist nicht Teil der vorliegenden Gesetzgebung, sondern gehört in das Energienutzungsgesetz. Darüber fand bezeichnenderweise auch keine Vernehmlassung statt. Das ist gesetzgeberisch nicht sauber. Kantonsrat Dr. Wälti verlangt Unmögliches. Der Versorger kann nicht bestimmen, welcher Strom durch seine Leitungen fliesst. Der Versorger hat einen Versorgungsauftrag. Die Strommarktiliberalisierung ist Tatsache. Wir können den Stromversorgern keine Vorgaben machen, bei wem sie den Strom einkaufen müssen. Das ist gesetzgeberisch völlig verfehlt. Pflanzen Sie nicht etwas in das Gesetz, was nicht in das Gesetz gehört.

Kuttruff, CVP/GLP: Ich bin klar gegen die Verpflichtung zu einem Leistungsauftrag. Wenn die privaten Elektrizitätswerke oder Netzbetreiber als Schwarze Schafe ins Feld geführt werden, müssen sie die Gemeinden in die Pflicht nehmen. Die Gemeinden ihrerseits haben bereits heute die Möglichkeit, die Netzbetreiber vertraglich zu verpflichten. Fehlen die nötigen Vertragsgrundlagen allerdings, ist es Sache der Direktbeteiligten, also der Netzbetreiber und der entsprechenden Gemeinden. Es kann nicht angehen, dass ein gesetzlich vorgeschriebener Leistungsauftrag diese Aufgaben übernehmen muss. Ich bitte Sie, den Antrag Wälti abzulehnen und die Fassung der Kommission zu unterstützen. Die beantragte neue Formulierung von § 4 entspricht meiner Meinung nach nicht mehr einem Gesetzesparagrafen, sondern ist bereits eine Vertragsformulierung, die

nicht in das Gesetz gehört.

Blatter, SVP: Ich bitte Sie ebenfalls, den Antrag Wälti abzulehnen. Er ist zwar wohlwollend gemeint, packt das Problem aber am falschen Ort an. Wie wir bereits von Kantonsrat Dr. Munz gehört haben, werden hier zwei Paar Schuhe miteinander verwechselt. Diese Stossrichtung müsste im Energienutzungsgesetz erfolgen. Zudem bin ich der Auffassung, dass die Energieversorgungsunternehmen bezüglich ihrer Dienstleistungen eingeschränkt würden.

Kommissionspräsident **Matthias Müller**, EVP/EDU: Vieles hat Kantonsrat Dr. Munz aus juristischer Sicht vorweggenommen. Der Antrag wurde schon in der vorberatenden Kommission gestellt und mit 7:2 Stimmen bei 1 Enthaltung abgelehnt, weil die vorliegende Formulierung Art. 5 StromVG entspricht und die kantonale Gesetzgebung eigentlich nur noch die Zuständigkeit zu regeln hat. Wie ich bereits ausgeführt habe, geht es im vorliegenden Gesetz um den Vollzug des StromVG und der StromVV und die Regelung der kantonalen Zuständigkeiten. Es geht nicht um eine energiepolitische Vorlage. Die Kann-Formulierung entspricht dem Bundesrecht und ermöglicht es dem Kanton, dort, wo es nötig ist, eine Leistungsvereinbarung zu verlangen. Das genügt nach Ansicht der Kommissionsmehrheit. Dies zwingend vorzuschreiben, geht der Kommission zu weit. Man sollte nicht ausser Acht lassen, dass sich der Kanton bei der Zuteilung an den heute bestehenden Verhältnissen orientiert. Zum neu beantragten Absatz 3: Nach Ansicht der Kommissionsmehrheit darf der Kanton nicht festlegen, welcher Strom durch das Netz transportiert wird, weil es eine Netzzvorlage und keine Liefervorlage ist. Es geht nicht um die Art und Weise des produzierten Stroms, sondern nur um die Durchleitung. Der gewünschte Absatz gehört nicht in das vorliegende Vollzugsgesetz. Stromnetz und Stromhandel sind strikte zu trennen. Die Tarifgestaltung wird ferner von der ElCom überwacht, und da braucht es keinen zusätzlichen kantonalen Regulator, der in die Autonomie der einzelnen Stromversorger eingreift. Ich bitte Sie daher, den Antrag Wälti abzulehnen.

Regierungsrat **Dr. Schläpfer**: Ich danke Kantonsrat Dr. Bernhard Wälti herzlich für das Vertrauen, das er mit seinem Antrag meinem Departement entgegenbringt. Mit den geforderten Leistungsaufträgen würden wir dann die Energiepolitik eigentlich für jedes einzelne Werk festlegen. Aber das würde bei aller Sympathie doch zu weit gehen. Wir wollen auch die Gemeindeautonomie beachten. Was im Antrag verlangt wird, können die Gemeindewerke oder die Gemeinden tun, wenn sie wollen. Der Kanton darf aber nicht so stark in die Gemeindeautonomie eingreifen. Dazu kommen die rechtlichen Einwendungen, die Kantonsrat Dr. Munz angeführt hat. Der Strombezug ist frei. Bald kann jedermann den Strom kaufen, wo er will und welchen Strom er will. Dann können auch die Gemeinden keine Vorschriften mehr machen. Auch aus diesem Grund ist der Antrag abzulehnen. Überdies müssten wir bei uns im Departement den Personalaufwand massiv

aufstocken, wenn wir den Antrag umzusetzen hätten. Das ist aber bestimmt nicht die Konsequenz, die aus dem vorliegenden Gesetz folgen muss.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Abstimmungen:

- Der Antrag Wälti zu § 4 Absatz 2 wird mit grosser Mehrheit abgelehnt.
- Der Antrag Wälti zu § 4 Absatz 3 wird mit grosser Mehrheit abgelehnt.

§ 5

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 6

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 7

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Absatz 2: Ein Antrag, eine effiziente Versorgungsstruktur mit nicht mehr als einem Netzbetreiber pro Bezirk anzustreben, wurde mit 8:2 Stimmen abgelehnt. Ein weiterer Antrag, der eine ehrgeizigere Formulierung vorsah, nämlich: "Anzustreben ist eine effiziente, gemeindeübergreifende Versorgungsstruktur", wurde ebenfalls mit 8:2 Stimmen abgelehnt.

Dr. Wälti, SP: Die Fraktion der SP vertritt die Ansicht, dass es mit aktuell 114 Elektrizitätswerken zu viele Netzbetreiber gibt. Die Bemühungen des Regierungsrates, für eine effiziente Versorgungsstruktur nicht mehr als ein Elektrizitätswerk pro Gemeinde vorzusehen, also maximal 80, sind begrüssenswert. Aber auch mit 80 Elektrizitätswerken besteht ein ebenso starres Gebilde wie mit über 100. Wie schon im Eintreten erwähnt, ist die Stromversorgung komplex und kompliziert. Viele der gemeindeeigenen Elektrizitätswerke sind mit Vorständen besetzt, denen es an Fachwissen und Zeit fehlt, die Geschäfte zum Vorteil der Endverbraucher abzuwickeln. Infolge der Liberalisierung des Strommarktes nimmt die Komplexität auch laufend zu. Kleinere Elektrizitätswerke kommen an ihre Grenzen und sind überfordert. Zudem widerspricht die in § 7 angestrebte effiziente Versorgungsstruktur der Beibehaltung von 80 Endversorgern. Der geöffnete Strommarkt erfordert professionelles Denken und Handeln. Die Zeit der Versammlungen, an denen das Hauptgeschäft das gespendete Nachtessen ist, sollte vorbei sein. Es kann nicht sein, dass einfach immer nur positive Jahresrechnungen abgesegnet werden, ohne über nachhaltige Energie zu diskutieren oder Projekte an die Hand zu nehmen. Linksgrün vertrat in der vorberatenden Kommission die Ansicht, dass die Zahl der Elektrizitätswerke deutlich tiefer gesenkt werden müsste. Vorstellbar für uns ist ein Elektrizitätswerk pro Bezirk. Unser Antrag war chancenlos. Das Argument, dass dies der Markt allein regeln werde, ist zu bezweifeln und mag nicht zu überzeugen. Zu sehr hängen die Gemeinde-

vertreter an den lokalen Elektrizitätswerken. Hauptsache ist, dass der Strom fliesst. Die Effizienz dürfte mit deutlich weniger Elektrizitätswerken stark steigen. Ein gestärktes Auftreten mit einer kleineren Anzahl Elektrizitätswerke auf dem Energiemarkt kann nur von Vorteil sein. Ein Leistungsauftrag könnte besser umgesetzt werden. Auch die EKT AG teilt diese Auffassung. Ich stelle keinen Antrag, doch werden wir uns überlegen, wie die Zahl der Elektrizitätswerke in Zukunft gesenkt werden könnte.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

§ 8

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Absatz 2: Nach kurzer Diskussion wurde stillschweigend "Netzbetrieb" durch "Netzbetreiber" ersetzt.

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 9

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Absatz 2: Erläuternd erklärte der zuständige Regierungsrat, dass es hier um die Kompetenzzuweisung an das Departement gehe. Dieses würde auch Fachleute beiziehen, um eine geeignete Lösung zu suchen.

Diskussion - **nicht benützt.**

III. Anschluss und Netznutzung

§ 10

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Ein Antrag, einen neuen § 10 einzufügen, mit dem eine Verpflichtung zur Erdverlegung von Kabeln bis 50 kV hätte stipuliert werden sollen, wurde mit 6:2 Stimmen bei 2 Enthaltungen abgelehnt. Hauptargument dagegen war einerseits die Tatsache, dass der Trend bereits heute in diese Richtung geht und die Erdverlegung gemacht wird, wenn dies unter Berücksichtigung sämtlicher Aspekte sinnvoll ist. Andererseits geht es um die Umsetzung eines Bundesgesetzes, weshalb der Kanton keinen Einfluss auf die Werke nehmen möchte. Gemäss Subsidiaritätsprinzip soll der Kanton nur regeln, was die untere Stufe nicht regeln kann oder wenn es dort Konflikte gibt.

In der 2. Lesung wurde ein modifizierter Antrag zur Einfügung eines neuen § 9 a eingebracht, der die Erdverlegung der Kabel bei Erweiterungen oder umfassenden Erneuerungen regionaler und lokaler Verteilnetze vorschreiben wollte, sofern es die geologischen Verhältnisse zulassen, sowie eine kantonale Förderung des Baus von Erdkabeln im Hochspannungsbereich vorsehen wollte, wenn besondere Landschafts-, Natur- und Kulturwerte betroffen sind. Nach gewalteter Diskussion wurde der Antrag zurückgezogen und die abgeänderte Fassung: "Bei Erweiterungen oder umfassenden Erneuerungen regionaler und lokaler Verteilnetze werden die Kabel in der Regel erdverlegt", mit 5:3 Stim-

men bei 3 Enthaltungen abgelehnt.

Einstimmig angenommen wurde ein Rückkommensantrag, einen Absatz 2 mit dem Wortlaut aufzunehmen: "Der Netzbetreiber regelt die Bedingungen in einem Reglement." Diese Formulierung wurde in der 2. Lesung einstimmig zugunsten der heutigen Fassung aufgegeben, weil es nicht darauf ankommen kann, ob die Anschlussbedingungen in einem "hoheitlichen" Reglement erlassen werden. Wichtig ist, dass sie überhaupt geregelt und allgemein zugänglich sind.

Kappeler, GP: Achten Sie einmal bei einem Sonntagsspaziergang, bei einer Velofahrt oder bei einer Wanderung durch den Thurgau darauf, wie viele Freileitungen unsere Landschaft verunzieren, wie viele Holzmasten und Drähte es auch an schönster Aussichtslage gibt. Wir Grünen sind der Auffassung, dass der Netzbetreiber einen Beitrag zur Aufwertung unserer Landschaft leisten sollte. Ich stelle deshalb im Namen der Grünen Fraktion den **Antrag**, § 10 wie folgt zu formulieren: "Bei Erweiterungen oder umfassenden Erneuerungen regionaler und lokaler Verteilnetze werden die Kabel erdverlegt, sofern es die geologischen Verhältnisse zulassen." Das ist bei regionalen und lokalen Verteilnetzen im Bereich der Nieder- und Mittelspannung bis 50 kV möglich. Bei über 50 kV wird es schwieriger; Höchstspannungsleitungen müssten sogar gekühlt werden. Zugegebenermassen sind die Investitionen in den Leitungsbau etwas höher. Als Beispiel nenne ich eine 110 kV-Leitung im Kanton Schaffhausen, bei welcher der Faktor 2,05 ausgewiesen wurde. Die Baukosten für Erdkabel sind aber dank neuer Techniken wie dem Pflugverfahren oder dem Unterstossen von Bahnlinien und Strassen bedeutend geringer geworden. Auch die Reparaturen sind aufwendiger, doch sind sie praktisch ausschliesslich eine Folge mangelhafter Ausführung. Der Netzbetreiber ist deshalb durch Garantieverträge mit der ausführenden Firma gesichert. Vorteile des Erdkabels: Es entstehen keine Unterhaltskosten. Die Störungsanfälligkeit ist rund viermal geringer. Rechtzeitig auf den ersten Schneefall dieses Jahres und auf unsere Debatte im Rat erschien ein Bild in der "Thurgauer Zeitung" mit dem Titel: "Stromausfall wegen Schneelast". Solche Schlagzeilen werden bei Erdverlegung der Vergangenheit angehören. Freileitungen sind gefährdet durch Sturmschäden, gestürzte Bäume, Schneedruck, aber auch durch Schäden wegen Verkehrsunfälle. Freileitungen haben einen viel höheren NIS-Strahlungswert (NIS: nichtionisierende Strahlungen). Man rechnet damit, dass nur noch etwa 20 % der NIS-Strahlungen bei Erdkabeln zu verzeichnen sind. Erdkabel haben geringere Übertragungsverluste, sind also die besseren Stromleiter und leisten damit einen Beitrag zum effizienten Stromgebrauch. Das wichtigste Argument aus meiner Sicht ist aber die Aufwertung der Landschaft. Davon profitieren der Wohnkanton Thurgau, der Tourismuskanton Thurgau, aber auch die Bauern, die nicht mehr um Tausende von Holzmasten herum ackern und mähen müssen. Wir alle, die im Thurgau wohnen, profitieren. Selbstverständlich gibt es Situationen, in denen der Aufwand für erdverlegte Kabel unverhältnismässig hoch ist, zum Beispiel bei anstehender Molasse. Da wären sogar Sprengun-

gen nötig. Darum schlage ich den Wortlaut vor: "... sofern es die geologischen Verhältnisse zulassen." Ich bitte Sie, meinen Antrag zu unterstützen. Es wurde gesagt, dass die Erdverkabelung sowieso im Trend liege. Wir können diesen wertvollen Trend jedoch gesetzgeberisch beschleunigen. Wir haben heute über den Richtplan diskutiert, wo im Unterkapitel "4.2 Energie" zu lesen ist, dass Neu- und Umbauten von Hochspannungsleitungen grundsätzlich erdverlegt werden sollen. Die Erdverlegung wird also in einem technisch viel anspruchsvolleren Bereich angestrebt. Meines Erachtens sollen die Netzbetreiber im einfacheren, unteren Bereich bis 50 kV Hand für einen substantiellen Beitrag zum Landschaftsschutz bieten.

Badraun, SP: Kantonsrat Kappeler hat es gesagt: Im von Ihnen verabschiedeten Richtplan steht: "Bei Neu- und Umbauten von Hochspannungsleitungen ist grundsätzlich die Erdverlegung anzustreben." Grundsätzlich heisst für mich immer dort, wo es möglich, sinnvoll und wirtschaftlich vertretbar ist. Umso mehr ist es meines Erachtens vertretbar, die "Tieferspannungsleitungen" unter die Erde zu bringen. Es ist wirklich kein schönes Bild, wenn die Masten stehen und sich die Stromleitungen durch unsere Dörfer, Hügel und Seeufer ziehen. Ich mache beliebt, einen grossen Schritt in die Zukunft zu tun und diese Leitungen ab sofort unter den Boden zu bringen.

Etter, FDP: Kantonsrat Kappeler hat grundsätzlich recht mit seinem Antrag. Aber: Schon beim Richtplan haben wir über diesen Punkt diskutiert, und dort heisst es, dass angestrebt werden soll, die Leitungen zu verkabeln. Das ist richtig und das genügt auch. Prinzipiell ist die Verkabelung die bessere Lösung. Die Störungsanfälligkeit ist geringer. Wir müssen nachts viel weniger aufstehen, um Freileitungen zu reparieren. Das ist auch für uns schöner. Darum werden heute schon praktisch alle Freileitungen verkabelt. Es gibt technische Gründe, die in Ausnahmefällen eine Freileitung rechtfertigen. Ich möchte hier nicht in die Details gehen; das würde zu weit führen. Wenn grössere Leistungen übertragen werden müssen, brauchen wir grössere Querschnitte, damit wir weniger Verluste haben. Deshalb sind die Verluste bei Kabeln kleiner als bei Freileitungen. Dementsprechend sind auch die Kabel teurer. Was auf freiwilliger Basis erfüllt wird, sollte nicht im Gesetz festgeschrieben werden. Die administrativen Aufwände für Ausnahmen sind unnötig und kosten Zeit und Geld. 95 % der Leitungen sind heute schon erdverlegt. Ich bitte Sie daher, den Antrag Kappeler abzulehnen.

Gemperle, CVP/GLP: Es gibt wirklich nur Vorteile mit dem Antrag Kappeler: Schöner Landschaft, weniger Verlust, verbesserte Versorgungssicherheit, bessere Bewirtschaftung usw. Die Effizienz und die Versorgungssicherheit sind am wichtigsten; das wurde in diesem Rat immer wieder betont, auch von Seiten der FDP. Deshalb bitte ich Sie, den Antrag Kappeler zu unterstützen. Er ist sehr moderat und hat keine Nachteile.

Martin, SVP: Alles hat immer Vor- und Nachteile. Der Nachteil beim Antrag Kappeler ist, dass es zum Teil zu unverhältnismässigen Kosten kommt, wenn man die Leitungen zwingend unter der Erde verlegen muss. Wie bereits von Kantonsrat Etter gesagt wurde, ist es grundsätzlich richtig, dass man dies tut. Es soll aber keine Verpflichtung in das Gesetz aufgenommen werden. Darum bitte ich Sie, Augenmass zu behalten und den Antrag Kappeler abzulehnen.

Blatter, SVP: Teilweise empfinde ich Sympathie für den Antrag Kappeler, aber ich frage mich, warum hier der Gesetzgeber in einen Prozess eingreifen soll, der bereits im Gang ist. Viele Werke und Energieversorger verfolgen diese Richtung schon. Wir haben es gehört: Erdverlegte Kabel haben nicht nur Vorteile, sondern auch Nachteile. Irgendwann werden wir Vorschriften über Vorschriften erlassen müssen. Ich bitte Sie, davon abzusehen.

Kappeler, GP: Ich habe die Nachteile genannt und am Beispiel einer Hochspannungsleitung im Kanton Schaffhausen aufgezeigt, dass ein Erdkabel etwa zweimal teurer zu stehen kommt. Nun geht es um eine Abschätzung. Die Erdverlegung ist etwas teurer, dafür sind die Unterhaltskosten, Störungen usw. entsprechend kleiner. Ich habe mich im Kanton Zürich erkundigt: Dort werden Kabel aus rein kommerziellen Gründen nur noch erdverlegt, weil es auf die Dauer gesehen billiger ist. Ich habe etwas Mühe mit der Argumentation, dass nichts in das Gesetz geschrieben werden soll, was schon gemacht wird. Da kommt mir das Auto in den Sinn, das in den letzten zwanzig bis dreissig Jahren sicherer und viel sauberer geworden ist. Diesbezüglich hat es in der Technik riesige Fortschritte gegeben. Aber es ging immer um ein Wechselspiel zwischen technischem Fortschritt und gesetzgeberischer Vorlage. Der Katalysator beispielsweise wurde in der Schweiz gefordert, und die technische Entwicklung machte dann das Auto zusätzlich sauberer. So ist es auch im vorliegenden Fall: Es ist eine falsch verstandene Angebotspolitik, wenn wir uns einfach sagen, dass kein Bedarf zur Regulierung besteht, weil es sowieso geschieht. Es ist ein sinnvoller Trend. Unterstützen wir ihn und verlangen immer dann, wenn es technisch machbar ist, die Verschönerung unserer Landschaft.

Kommissionspräsident **Matthias Müller, EVP/EDU:** Ich bitte Sie im Namen der Kommissionmehrheit, den Antrag Kappeler abzulehnen. Wie bereits mehrfach erwähnt wurde, geht es vorliegend um die Umsetzung eines Bundesgesetzes. Der Kanton soll sich auf diesem Weg nicht ohne Not in die Kompetenzen der Gemeinden beziehungsweise der lokalen oder regionalen Netzbetreiber einmischen. Gemäss Art. 6 und Art. 27 Absatz 2 der StromVV hat zudem das Bundesamt für Energie die Kompetenz, technische und administrative Mindestanforderungen an ein sicheres, leistungsfähiges und effizientes Netz festzulegen. Es kann auch entsprechende Bestimmungen der UCTE für verbindlich erklären (UCTE: Union for the Coordination of Transmission of Electricity). Als Kompro-

miss haben wir innerhalb der Kommission folgende Formulierung diskutiert, die dann allerdings mit 5:3 Stimmen bei 3 Enthaltungen abgelehnt wurde: "Bei Erweiterungen oder umfassenden Erneuerungen regionaler und lokaler Verteilnetze werden die Kabel in der Regel erdverlegt." Damit wäre wohl ein Grundsatz festgeschrieben worden, allerdings nicht so absolut wie mit dem Antrag Kappeler. Ausnahmen hätten dann allerdings auch wieder begründet werden müssen, sie wären aber nicht nur bei geologischen, sondern auch bei anderen Problemen möglich gewesen. Die Details hätten in der Verordnung geregelt werden müssen. Ich stelle aber keinen entsprechenden Antrag dazu.

Regierungsrat **Dr. Schläpfer**: Wenn wir ins Ausland reisen, fällt uns als Erstes oft auf, wie viele Freileitungen es überall hat. Wenn wir zurück in die Schweiz kommen, fällt uns auf, wie wenige Freileitungen es noch gibt. Da ist die Schweiz viel weiter als die meisten anderen Länder, was auch sehr gut ist. Wir wissen es alle: Wo überall möglich, werden Freileitungen durch Erdverkabelung ersetzt. Die EKT AG und die Endverteilunternehmen investieren jedes Jahr Millionen Franken in die Erdverlegung. Ich bin auch der Meinung, dass das, was ohnehin im vernünftigen Rahmen gemacht wird, nicht noch gesetzlich geregelt werden muss, und bitte Sie, den Antrag Kappeler abzulehnen. Ich möchte auch davor warnen. Die Kantonsräte Kappeler und Gemperle haben schon ein wenig verharmlost. Es gibt vier Gründe, die zu beachten sind: 1. Es geht natürlich nicht immer nur um den Kostenfaktor 2,05. Eine Erdverlegung kann unter Umständen bis zehnmal teurer sein als die Freileitung. Gemäss Antrag Kappeler wären nur die Geologie und die Technik ein Grund, auf eine Erdverlegung zu verzichten. Das Kostenelement muss aber auch eine Rolle spielen und darf nicht ausgeschlossen werden. 2. Wir müssten eine kantonale Kontrolle durchführen. Ausnahmen wären wahrscheinlich vom Kanton zu bewilligen, was den administrativen Aufwand aufblähen würde. 3. Leute, die sich vor allem mit der Bodenbeschaffenheit befassen, warnen, dass die Bodennutzung bei Erdverlegung unter Umständen gefährdet oder beeinträchtigt würde. Dieser Aspekt ist auch zu beachten. 4. Wir würden die Gemeindeautonomie und die Autonomie der Werke sehr stark einschränken, was aus meiner Sicht nicht angebracht ist, vor allem angesichts der Tatsache, dass die Erdverlegung dort, wo sie vertretbar ist, ohnehin vorbildlich vorgenommen wird.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Abstimmung: Der Antrag Kappeler wird mit grosser Mehrheit abgelehnt.

§ 11

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Zu diesem Paragraphen entwickelte sich eine eingehende Diskussion über die Kostentragung und die Frage, ob ein Endverbraucher in einem solchen Fall noch einmal die gesamte Anschlussgebühr zu bezahlen hat. Die Kostenfrage wird ein wesentlicher Bestandteil des departementalen Entscheides sein.

Ein Antrag, einen Absatz 3 mit dem Wortlaut aufzunehmen: "Für den an das Netz angeschlossenen Endverbraucher gelten die Bedingungen des verpflichteten Netzbetreibers", wurde mit 4:4 Stimmen abgelehnt (Stichentscheid des Präsidenten).

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 12

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Auch diese Bestimmung wurde intensiv diskutiert. Ein Streichungsantrag wurde schliesslich mit dem Hinweis auf den neu eingefügten Absatz 2 in § 10 zurückgezogen.

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 13

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Nach eingehender Debatte wurde in einem ersten Schritt dem Antrag, die Bestimmung mit "... den Anschlussbedingungen ..." zu ergänzen, mit 9:1 Stimmen stattgegeben.

In einer weiteren Abstimmung wurde mit 9 Stimmen bei 1 Enthaltung die Ergänzung "... und dem Tarifelement Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen ..." eingefügt.

Letztlich geht es bei dieser Bestimmung vor allem um eine Kompetenzzuteilung an das Departement, weil in Art. 22 Absatz 2 StromVG die Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen ausdrücklich aus der Entscheidungskompetenz der ElCom ausgeklammert wurden.

Ein Rückkommensantrag, den Wortlaut "... und dem Tarifelement Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen ..." wieder aus der Bestimmung zu kippen, wurde mit 7:3 Stimmen bei 1 Enthaltung abgelehnt.

Blatter, SVP: Ich stelle den **Antrag**, bei § 13 auf die regierungsrätliche Fassung zurückzukommen, die wie folgt lautet: "Bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Anschlusspflicht entscheidet das Departement." Wir sind der Auffassung, dass die Anschlussbedingungen in engem Zusammenhang mit der Anschlusspflicht stehen und somit darin enthalten sind. Das Tarifelement Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen hat nichts mit der direkten Netznutzung zu tun, weshalb es auch nicht in das vorliegende Gesetz aufgenommen werden sollte. Das Tarifelement Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen ist ein Bestandteil der Gemeinde, die auch darüber entscheidet. Mit dem Vorschlag der vorberatenden Kommission wird unseres Erachtens ein Eingriff in die Gemeindeautonomie vorgenommen. Auch hier würden wir in die Kompetenzen der Gemeinden eingreifen. Die Verwaltungsrechtspflege bietet im Grundsatz die rechtliche Grundlage für Gemeindebeschlüsse, die nicht abschliessend sind. Ich bitte Sie, meinem Antrag zuzustimmen.

Kommissionspräsident **Matthias Müller**, EVP/EDU: Ich kann mit dem Antrag Blatter durchaus leben. Wir haben darüber auch in der Kommission diskutiert, wobei schliesslich der in der Kommissionsfassung enthaltene Vorschlag aufgenommen wurde. Letztlich geht es bei dieser Bestimmung vor allem um die Regelung der Zuständigkeit, die zu klären ist, weil sie im Bundesgesetz nicht enthalten ist. Wie Kantonsrat Blatter richtig ausgeführt hat, ist es an und für sich nicht sachdienlich, ein Tarifelement in einem Netzregelungsgesetz aufzunehmen.

Kappeler, GP: Ich bitte Sie, den Antrag Blatter abzulehnen. Eine Anschlusspflicht ist nicht dasselbe wie die Anschlussbedingungen. Es geht um eine sprachliche Frage, unter welchen Bedingungen man zum Beispiel Strom einspeisen kann, den man selber produziert hat. Wir haben in der vorberatenden Kommission lange über das Tarifelement Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen diskutiert. Gemäss Auskunft des Departementssekretärs sind die anderen Tarifpunkte durch die ElCom festgelegt, die dafür auch zuständig ist und diese kontrolliert, was beim Tarifelement Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen nicht der Fall ist. Wir würden eine gesetzgeberische Lücke produzieren, wenn wir es weglassen würden.

Regierungsrat **Dr. Schläpfer**: Ich habe selbstverständlich nichts dagegen, wenn Sie auf die regierungsrätliche Fassung zurückkommen. In Abweichung zu den Ausführungen von Kantonsrat Blatter ist zu sagen, dass es rechtlich überhaupt keine Rolle spielt, welche Fassung zum Zug kommt. Wenn Streitigkeiten in den Anschlussbedingungen oder beim Tarifelement Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen entstehen, die Gemeinde entschieden hat und gegen die Gemeinde Rekurs erhoben wird, ist das Departement trotzdem zuständig. Mit der Ergänzung der Formulierung wollte die vorberatende Kommission präzisieren, dass nach dem Entscheid der Gemeinde die kantonalen Instanzen zuständig sind. Die Gemeindeautonomie wird auch mit der Kommissionsfassung nicht eingeschränkt. Bei diesen Arten von Streitigkeiten wird das Departement so oder so zuständig bleiben. Es ist klar, dass bei Streitigkeiten immer zuerst die Gemeinde oder das Werk entscheidet und erst dann das Departement.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Abstimmung: Der Antrag Blatter wird mit 71:39 Stimmen gutgeheissen.

§ 14

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Es wurde über § 14 wohl diskutiert, aber es wurden keine Anträge gestellt.

IV. Straf- und Schlussbestimmungen

§ 15

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 16

Diskussion - **nicht benützt.**

Präsidentin: Wir haben die Vorlage in 1. Lesung durchberaten. Möchte jemand auf einen Paragraphen zurückkommen? Das ist nicht der Fall.